

MOTION DER CVP-FRAKTION

BETREFFEND STANDESINITIATIVE ZUR FESTLEGUNG EINER OBERSTEN
BELASTUNGSGRENZE FÜR DIE RESSOURCENSTARKEN KANTONE BEI DER
NEUGESTALTUNG DES FINANZAUSGLEICHES (NFA)

VOM 18. NOVEMBER 2004

Die CVP-Fraktion hat am 18. November 2004 folgende **Motion** eingereicht:

1. Begehren

- 1.1. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat einen Vorschlag für eine Standesinitiative zur Festlegung einer obersten Belastungsgrenze für die ressourcenstarken Kantone bei der Neugestaltung des Finanzausgleiches zu unterbreiten.
- 1.2. Der Entwurf soll den Charakter einer Ergänzung zu Art. 135 der Bundesverfassung (Fassung gemäss NFA-Beschluss vom 3. Oktober 2003) und/oder von Art. 3 ff des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich vom 3. Oktober 2003 (FiLaG) haben.
- 1.3. Die Motion ist durch den Kantonsrat sofort zu behandeln und erheblich zu erklären.
- 1.4. Die Standesinitiative ist rechtzeitig der Bundesversammlung einzureichen, dergestalt, dass ein Beschluss gemäss Ziff. 1.1. gleichzeitig mit der NFA in Kraft tritt.

2. Begründung

- 2.1. Gemäss Art. 160 der Bundesverfassung und Art. 115 des eidgenössischen Parlamentsgesetzes kann jeder Kanton den Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung einreichen oder die Ausarbeitung eines Entwurfes vorschlagen. Die Standesinitiative, die lediglich (aber immerhin) ein Antragsrecht an die Bundesversammlung ist, kann als einfache Anregung oder auch als ausgearbeiteter Entwurf verlangt werden. Ob das eine oder andere zweckmässig ist, soll im Rahmen der weiteren Bearbeitung dieser Motion entschieden werden.

- 2.2. Gemäss § 41 Bst. r der Kantonsverfassung übt der Kantonsrat die Ausübung der den Kantonen in der Bundesverfassung eingeräumten bundesstaatlichen Mitwirkungsrechte zu, unter anderem die Standesinitiative. Der Beschluss des Kantonsrates zur Einreichung einer Standesinitiative unterliegt nicht dem fakultativen Referendum. Eine Motion zur Einreichung einer Standesinitiative ist gemäss § 35 in Verbindung mit § 38 der Geschäftsordnung des Kantonsrates zulässig (vgl. die Ausführungen des Regierungsrates unter S. 6 der Vorlage Nr. 1082.2 - 11366)
- 2.3. Der neue Finanzausgleich sieht keine obere Belastungsgrenze für die ressourcenstarken Kantone vor. (vgl. Art. 135 der Bundesverfassung gemäss NFA-Beschluss vom 3. Oktober 2003 sowie Art. 3 bis 6 des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich vom 3. Oktober 2003, FiLaG). Die Bundesversammlung kann gemäss Art. 5 Abs. 1 FiLaG mit einem dem Referendum unterstehenden Bundesbeschluss jeweils für vier Jahre einen beliebig hohen Grundbeitrag der ressourcenstarken Kantone und des Bundes festsetzen. Die Bundesversammlung berücksichtigt dabei lediglich die Ergebnisse des Wirksamkeitsberichtes und hält am Ziel fest, international konkurrenzfähige Steuersätze in den Kantonen zu erhalten.
- 2.4. Der Grund der Ablehnung der NFA durch den Kanton Zug liegt in den zurzeit deutlich zu hohen Leistungen des Kantons und den gegen offenen zukünftigen Beiträgen. Der Regierungsrat wird daher beauftragt, dem Kantonsrat einen Vorschlag zu unterbreiten, wie eine obere Belastungsgrenze auf Bundesebene neu eingeführt werden kann.
-